

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/1/29 4Ob284/01w, 4Ob86/04g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

EG Amsterdam Art28

EG Amsterdam Art234

EGV Maastricht Art30

EGV Maastricht Art177

GOG §90a

UWG §30

Rechtssatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird gemäß Art 234 EG folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist Art 28 EG so auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Mitteilung jede Bezugnahme auf die Herkunft der Ware aus einer Konkursmasse verbietet, wenn in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt wird, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestand der Konkursmasse gehören?

Entscheidungstexte

- 4 Ob 284/01w

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 4 Ob 284/01w

- 4 Ob 86/04g

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 4 Ob 86/04g

Beisatz: Der EuGH entschied mit Urteil vom 25.3.2004, C-71/02 wie folgt:

Art 28 EG steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Mitteilung jede Bezugnahme auf die Herkunft der Ware aus einer Konkursmasse verbietet, wenn in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt wird, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestand der Konkursmasse gehören. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116059

Im RIS seit

28.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at